Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2020 — Ryanair/Kommission (Rechtssache T-259/20)

(2020/C 215/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Laprévote, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 31. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56765 (¹) für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- über ihre Klage im beschleunigten Verfahren gemäß Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs zu entscheiden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss der Europäischen Kommission verstoße gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts hinsichtlich des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien. Die Liberalisierung des Luftverkehrsmarkts in der Union habe das Wachstum von echten paneuropäischen Billigfluggesellschaften ermöglicht. Der Beschluss der Europäischen Kommission lasse die Bedeutung solcher paneuropäischen Fluggesellschaften für die Marktstruktur der EU-Mitgliedstaaten außer Acht, da es Frankreich erlaubt werde, Beihilfen den in der Union ansässigen Fluggesellschaften vorzubehalten, denen Frankreich eine Betriebsgenehmigung für die Union erteilt habe. Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV sehe eine Ausnahme vom Verbot staatlicher Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV, aber keine Ausnahme von den anderen Bestimmungen sowie Grundsätzen des AEUV vor.

- 2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe bezüglich des Schadens aufgrund der COVID-19 Krise begangen.
- 3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und gegen die Verfahrensrechte der Klägerin verstoßen.
- 4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission verstoße in ihrem Beschluss gegen ihre Begründungspflicht.
- (¹) Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 31. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56765 (2020/N) Frankreich COVID-19 Zahlungsmoratorium für Flughafensteuern zugunsten von Unternehmen, die öffentliche Luftverkehrsdienste anbieten (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Klage, eingereicht am 1. Mai 2020 — Da Silva Carreira/Kommission (Rechtssache T-260/20)

(2020/C 215/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José Da Silva Carreira (Olhos de Água, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 26. Juli 2019, mit der die Kommission es abgelehnt hat, das Ruhegehalt des Klägers für die Zukunft neu festzusetzen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, nämlich einen Verstoß gegen die Art. 21 und 22 des Anhangs XIII des Statuts der Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut). Der Kläger macht insbesondere geltend, die Ablehnung der Kommission, sein Ruhegehalt für die Zukunft neu festzusetzen, verstoße gegen Art. 41 des Anhangs VIII des Statuts und verletze den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. ROCHEM Technical Services)

(Rechtssache T-263/20)

(2020/C 215/70)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rochem Marine Srl (Genua, Italien)